

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 3 KR 1/09 BH

L 1 KR 42/06 (Sächsisches LSG)
S 8 KR 157/02 (SG Leipzig)

.....,

Kläger und Antragsteller,

g e g e n

AOK PLUS - Die Gesundheitskasse für Sachsen und Thüringen,
Sternplatz 7, 01067 Dresden,

Beklagte.

Der 3. Senat des Bundessozialgerichts hat am 15. Juli 2009 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Ham b ü c h e n sowie die Richter Sch r i e v e r und Dr. Sch ü t z e beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren vor dem Bundessozialgericht über die beabsichtigte Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Sächsischen Landessozialgerichts vom 17. April 2009 Prozesskostenhilfe zu bewilligen und einen Rechtsanwalt beizuordnen, wird abgelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Prozesskostenhilfe (PKH) kann nicht bewilligt werden, weil die beabsichtigte Rechtsverfolgung keine Aussicht auf Erfolg hat (§ 73a SGG iVm § 117 ZPO). Gründe für die Zulassung der Revision sind nicht ersichtlich.
- 2 Gemäß § 160 Abs 2 SGG ist die Revision nur zuzulassen, wenn
 - die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder
 - das Urteil von einer Entscheidung des Bundessozialgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
 - ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann.Bestimmte Verfahrensrügen sind jedoch nur eingeschränkt oder gar nicht geeignet, die Zulassung der Revision zu begründen (§ 160 Abs 2 Nr 3, 2. Halbsatz SGG).
- 3 Nach der im PKH-Verfahren gebotenen summarischen Prüfung der Erfolgsaussichten des Rechtsmittels liegt keiner der Zulassungsgründe des § 160 Abs 2 SGG vor.
- 4 1. Das Verfahren wirft keine Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung auf. Das Landesozialgericht (LSG) hat die ausdrücklich nur auf die Freistellung von Kosten in Höhe von 90,93 Euro (Zeitraum 12. bis 18.2.2002) gerichtete Berufung des Klägers mangels Erreichens der Berufungssumme (§ 144 Abs 1 Satz 1 SGG) als unzulässig verworfen. Zudem hat es vorsorglich darauf hingewiesen, dass sowohl eine - die Vergangenheit betreffende - Klage auf Freistellung von den gestundeten Kosten für selbst beschaffte Leistungen der häuslichen Krankenpflege als auch eine - die Zukunft betreffende - Klage auf Gewährung von häuslicher Krankenpflege zur Beseitigung der MRSA-Besiedelung als Naturalleistung keinen Erfolg gehabt hätte. Es hat ausgeführt, ein Freistellungsanspruch scheitere jedenfalls daran, dass der Kläger dem Pflegedienst gegenüber keine Zahlungspflicht besitze. Eine Sachleistungsklage wäre unzulässig, weil über den Leistungsanspruch noch kein Verwaltungsverfahren durchgeführt worden sei. Klärungsbedürftige und entscheidungserhebliche Rechtsfragen stellen sich damit nicht.
- 5 2. Das Urteil weicht auch nicht von der höchstrichterlichen Rechtsprechung ab, so dass der Zulassungsgrund der Divergenz nicht besteht.
- 6 3. Das Berufungsverfahren weist ferner keine die Zulassung der Revision begründende Verfahrensmängel iS des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG auf. Weder aus den stichwortartigen Anmerkungen des Klägers in seinem Schriftsatz vom 7.6.2009 noch aus dem Akteninhalt ergeben sich Anhaltspunkte für einen Verfahrensfehler des LSG.



- 7 a) Das LSG hat den Streitgegenstand der Klage und der Berufung nicht verkannt. Der Prozessbevollmächtigte des Klägers hat in der mündlichen Verhandlung vor dem LSG am 17.4.2009 ausdrücklich erklärt, mit der Klage und der Berufung werde ausschließlich die Freistellung von den im Zeitraum vom 12. bis 18.2.2002 angefallenen, bisher gestundeten Kosten des Pflegedienstes in Höhe von 90,93 Euro angestrebt. Der Kläger muss sich die prozessualen Erklärungen seines Prozessbevollmächtigten zurechnen lassen (§ 73 Abs 6 Satz 6 SGG iVm § 85 ZPO). Einen weitergehenden Streitgegenstand hatte daher weder das Klageverfahren noch das Berufungsverfahren.
- 8 b) Soweit der Kläger mit seinem Hinweis "Antrag auf Gutachten wurde gestellt" eine Verletzung der Pflicht zur Aufklärung des Sachverhalts (§ 103 SGG) rügen will, ist festzuhalten, dass die Berufung bereits aus Rechtsgründen keinen Erfolg gehabt hat, so dass es auf die Ermittlung eines medizinischen Sachverhalts nicht ankam. Im Übrigen hat der Prozessbevollmächtigte des Klägers in der mündlichen Verhandlung am 17.4.2009 auch keinen Beweisantrag gestellt, so dass das LSG ohnehin davon ausgehen durfte, ein etwaiger früherer Beweisantrag sei nicht aufrechterhalten worden.
- 9 c) Das LSG durfte am 17.4.2009 ein Urteil erlassen. Ein Befangenheitsantrag ist - entgegen der Annahme des Klägers - im Berufungsverfahren nicht gestellt worden.
- 10 d) Das LSG durfte zudem durch den Berichterstatter als Einzelrichter (§ 155 Abs 3 und 4 SGG) entscheiden, nachdem sowohl der Prozessbevollmächtigte des Klägers (Schriftsatz vom 27.8.2007) als auch die Beklagte (Schriftsatz vom 28.8.2007) auf die entsprechende Anfrage des Gerichts vom 23.8.2007 ihr Einverständnis dazu erklärt hatten. Der Anspruch auf Entscheidung durch den gesetzlichen Richter (Art 101 Abs 1 Satz 2 GG) ist daher nicht verletzt worden.
- 11 e) Das in den Akten befindliche Urteil ist auch von dem Richter unterschrieben worden. Die Ausfertigungen und Abschriften des Urteils werden nicht nochmals unterschrieben.
- 12 f) Soweit der Kläger bemängelt, er habe keine Information über den Termin zur mündlichen Verhandlung erhalten, liegt kein Verstoß gegen den Anspruch auf rechtliches Gehör (§ 62 SGG) vor. Bei Vertretung durch einen Rechtsanwalt muss nur der Prozessbevollmächtigte, nicht aber der durch diesen vertretene Beteiligte zum Termin geladen werden; dies ist hier ausweislich der Gerichtsakten geschehen (Empfangsbekanntnis vom 9.3.2009). Es ist dann Sache des Prozessbevollmächtigten, den Mandanten von dem bevorstehenden Termin in Kenntnis zu setzen, damit dieser ggf daran teilnehmen kann.



- 13 g) Der Beschluss des LSG vom 13.6.2008 über die Bewilligung von PKH und die Beiordnung von Rechtsanwalt W. war nur dem Prozessbevollmächtigten zuzustellen, nicht aber dem Kläger persönlich, weil der Prozessbevollmächtigte für den Kläger im Berufungsverfahren bereits tätig war. Es wäre wiederum Sache des Prozessbevollmächtigten gewesen, den Kläger hiervon zu unterrichten. Im Übrigen ist nicht ersichtlich, dass ein formeller Fehler in diesem Bereich zu einer anderen Entscheidung über die Berufung des Klägers hätte führen können.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)